

[Attachment]

Notification of change of Phytosanitary measure for seeds for sowing and pollen for pollination without a Phytosanitary Certificate

The Republic of Korea has previously allowed, subject to prior approval, the importation of small quantities of seeds for sowing and pollen for pollination imported by hand-carried baggage, mail, courier service, or household goods, without a phytosanitary certificate.

However, due to the repeated detection of unauthorized living modified organisms (LMOs) and quarantine pests in seeds imported through mail and hand-carried baggage, Korea has amended its relevant regulation to manage associated phytosanitary risks.

Accordingly, all imports of seeds for sowing and pollen for pollination must be accompanied by a phytosanitary certificate issued by the NPPO of exporting country, regardless of the means of transport or quantity.

For detailed information, please refer to the import requirement (available in Korean) on the following page.

REPUBLIK KOREA

Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2026/21

(농림축산검역본부 고시 제2026-21호)

Quelle: <https://www.qia.go.kr/bbs/lawAnn/viewLawWebAction.do?id=225634&type=0>, aufgerufen am 15.06.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Koreanischen; Google-Übersetzer, Bearbeitung: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 15.06.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2026/21

Die „Kriterien, Genehmigungsverfahren und Methoden für die Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für Pflanzen zum Anpflanzen oder zur Vermehrung“ (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2024/5) werden wie folgt geändert:

4. Juni 2026

Leiter der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne

Kriterien, Genehmigungsverfahren und Methoden für die Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für Pflanzen zum Anpflanzen oder zur Vermehrung

Erlassen am 13. Januar 2012 (Bekanntmachung der Behörde für Tier-, Pflanzen- und Fischerei-Quarantäne und -Inspektion Nr. 2012/15)

Geändert am 23. März 2013 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2013/47)

Geändert am 23. Januar 2014 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2014/5)

Geändert am 2. Februar 2017 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2017/10)

Geändert am 27. August 2019 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2019/58)

Geändert am 19. Februar 2024 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2024/5)

Geändert am 4. Juni 2026 (Bekanntmachung der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne Nr. 2026/21)

Artikel 1 (Zweck)

Zweck dieser Bekanntmachung ist die Gewährleistung einer effizienten Aufgabenerfüllung durch die Festlegung von Kriterien für die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses sowie von Genehmigungsverfahren und -methoden für Pflanzen, die

zum Anpflanzen oder zur Vermehrung bestimmt sind und als persönliches Reisegepäck, auf dem Postweg, als Sendung oder als Umzugsgut eingeführt werden, gemäß Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes, Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz sowie Artikel 10-2 der Durchführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzgesetz.

Artikel 2 (Mengen, die von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausgenommen sind)

1 Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes (im Folgenden „Gesetz“ genannt) sowie Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz gelten für Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Vermehrung bestimmt sind – und die als persönliches Reisegepäck, auf dem Postweg, als Sendung oder als Umzugsgut eingeführt werden – die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mengen als von der Vorlage oder Übermittlung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (im Folgenden „Pflanzengesundheitszeugnis“ genannt) ausgenommen, sofern eine vorherige Genehmigung vorliegt.

Kategorie		Einheit	Standardmenge
Pilzbrut		Stück	maximal 10
Zwiebeln/Knollen	Kartoffeln und Süßkartoffeln		maximal 20
	Anderes als Kartoffeln und Süßkartoffeln		maximal 100
Sporenbildende Organismen		g	maximal 100

2 Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Standardmengen erfolgt im Einzelnen gemäß den folgenden Unterabsätzen:

1. Für taxonomische Gruppen, die nicht in der Tabelle der Standardmengen aufgeführt sind, wie etwa Sämlinge und Saatgut, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden.
2. Die Standardmenge wird auf der Grundlage der Gesamteinfuhrmenge zum Zeitpunkt der Einfuhr angewandt; bei gleichzeitiger Einfuhr von Pilzbrut, Zwiebeln und Sporen gilt für jede dieser Kategorien die jeweilige Standardmenge.
3. Ist die Bestimmung des Nettogewichts schwierig (z. B. bei Sporen), so ist für die Anwendung das Gewicht einschließlich Verpackung heranzuziehen.

Artikel 3 (Antrag auf vorherige Genehmigung)

1 Eine Person, die eine Genehmigung zur Befreiung von Vorlage oder Übermittlung eines Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Gesetzes, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Durchführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz sowie Artikel 10-2 der Durchführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzgesetz (im Folgenden „Bestimmungen“ genannt) beantragt (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), reicht vor der Verladung von Waren auf ein Schiff oder ein sonstiges Transportmittel im Ausfuhrland einen Antrag auf Genehmigung der Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses (im Folgenden „Antrag auf Befreiung“ genannt) unter Verwendung des in Formblatt Nr. 1-2 der Bestimmungen

vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Leiter der für den Bestimmungsort zuständigen Regionalstelle oder Dienststelle der Behörde für Tier- und Pflanzengesundheitskontrolle (im Folgenden „Leiter der Regionalstelle oder Dienststelle“ genannt) ein. Die Einreichung erfolgt schriftlich, auf dem Postweg oder über ein Informations- und Kommunikationsnetz (das EDV-System für Anträge auf Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses).

2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 und gemäß dem Vorbehalt in Artikel 10-2 Absatz 1 der Vorschriften kann ein Antragsteller, auf den einer der folgenden Unterabsätze zutrifft, bei der Leitung der zuständigen Regionalstelle oder Dienststelle einen Antrag auf Befreiung einreichen – per Post, schriftlich oder über das EDV-System für Befreiungsanträge –, und zwar vor Einreichen der Einfuhranmeldung und des Antrags auf Kontrolle pflanzengesundheitlich kontrollpflichtiger Waren (oder im Falle des Postwegs vor der Benachrichtigung durch den Postverantwortlichen), wenn:

1. beim Antragsteller unvermeidbare Gründe vorliegen, die ihn daran gehindert haben, den Antrag auf Befreiung bereits vor der Verladung der Waren im Ausfuhrland einzureichen (z. B. aufgrund von Naturkatastrophen oder Störungen bzw. Verbindungsausfällen im EDV-System für Befreiungsanträge);
2. die genehmigungspflichtige Menge geändert wird.

Artikel 4 (Entgegennahme von Anträgen auf Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses)

1 Der Leiter der jeweiligen Regionalstelle oder Dienststelle prüft die Angaben im Antrag auf Befreiung und nimmt diesen unverzüglich an, sofern er ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

2 Außerhalb der regulären Dienstzeiten oder an Feiertagen eingereichte Anträge werden grundsätzlich während der regulären Dienstzeiten entgegengenommen. Bei Einfuhren im Rahmen des persönlichen Reisegepäcks kann jedoch ein befugter Bediensteter für die Entgegennahme von Anträgen außerhalb der regulären Dienstzeiten oder an Feiertagen bestimmt werden.

3 Wird bei der Prüfung des eingereichten Antrags festgestellt, dass erforderliche Angaben wie Angaben zum Importeur, Transportmittel, geplantes Versanddatum, Ankunftseinlassstelle in Korea, Exportland, Ursprungsland (nur anzugeben, wenn das Ursprungsland vom Exportland abweicht), Artikelbezeichnung, wissenschaftlicher Name, Einheit oder Menge fehlen, so ist der Antragsteller aufzufordern, die fehlenden Angaben nachzureichen.

4 Der Leiter einer Regionalstelle oder Dienststelle kann einen Antrag ohne Entgegennahme ablehnen, wenn die erforderlichen Angaben nicht nachgereicht werden; in diesem Fall ist der Antragsteller über den Grund der Ablehnung zu unterrichten.

Artikel 5 (Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung)

1 Nach Eingang eines Antrags auf Befreiung prüft der Leiter der Regionalstelle oder Dienststelle die im Antrag gemachten Angaben und erteilt dem Antragsteller – sofern der Fall nicht unter eine der folgenden Ziffern fällt – innerhalb von zwei Tagen eine „Genehmigung zur Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses“ (im Folgenden „Genehmigung“ genannt) unter Verwendung des der Verordnung beigefügten Formulars Nr. 1-3. Ist für die Prüfung der Genehmigungserteilung zusätzliche Zeit erforderlich, so ist der Antragsteller innerhalb von zwei Tagen schriftlich auf dem Postweg oder über ein Informations- und Kommunikationsnetzwerk über den Grund zu unterrichten.

1. Verbotene Gegenstände gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes

2. Gegenstände, die Einfuhrbeschränkungen gemäß Artikel 11 des Gesetzes unterliegen
3. Gegenstände, für die die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses erforderlich ist, um die Einhaltung der Bedingungen für die Einfuhrgenehmigung verbotener Gegenstände (gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes) zu überprüfen oder die Durchführung von Kontrollen am Anbauort, Desinfektionen oder sonstigen erforderlichen Maßnahmen (gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes) zu bestätigen
4. Fälle, in denen die beantragte Menge die in Artikel 2 festgelegte Standardmenge überschreitet.

2 Ist unklar, ob das Ursprungsland eines Gegenstands, für den eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, zu Regionen, für die Einfuhrverbote oder -beschränkungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 gelten, gehört, so kann der Leiter der Regionalstelle oder Dienststelle auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen – Angaben auf der Außenverpackung zum Ursprungsland oder ein vom Hersteller ausgestelltes Ursprungszeugnis – feststellen, ob für den Gegenstand ein Einfuhrverbot gilt; legt der Antragsteller jedoch keine Nachweise zum Ursprungsland vor, so kann die Genehmigung unter ausdrücklicher Angabe der zulässigen Einfuhrregionen als Zusatz erteilt werden.

3 Entschidet der Leiter einer Regionalzentrale oder Dienststelle, einen Antrag auf Befreiung nicht zu genehmigen, weil einer der Unterabsätze von Absatz 1 zutrifft, so hat er den Antragsteller innerhalb von zwei Tagen schriftlich auf dem Postweg oder über ein Informations- und Kommunikationsnetzwerk über den Grund zu unterrichten.

Artikel 6 (Vorlage und Überprüfung des Genehmigungsdokuments)

1 Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes und Artikel 10-2 Absatz 4 der Verordnung muss jede Person, die Pflanzen zum Anpflanzen oder zur Vermehrung einführt – sei es im persönlichen Reisegepäck oder per Post, als Frachtgut oder als Umzugsgut – und dabei die festgelegten Höchstmengen nicht überschreitet, ein Genehmigungsdokument zusammen mit der „Erklärung über die Einfuhr und den Antrag auf pflanzengesundheitliche Untersuchung von kontrollpflichtigen Pflanzen“ vorlegen (die mündliche, schriftliche oder postalische Übermittlung der Nummer des Genehmigungsdokuments oder die Übermittlung über ein Informations- und Kommunikationsnetzwerk gilt als gleichwertig mit der Vorlage des Genehmigungsdokuments). Wenn jedoch der Leiter eines Postamts oder ein Frachtführer den Leiter der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne über den Eingang pflanzengesundheitlich kontrollpflichtiger Pflanzen benachrichtigt, muss das bis zum Zeitpunkt dieser Benachrichtigung ausgestellte Genehmigungsdokument vorgelegt werden.

2 Ein Pflanzenschutzinspektor überprüft, ob die zur Kontrolle angemeldeten Waren mit dem Genehmigungsdokument übereinstimmen; der Inspektor darf die Waren nicht annehmen, wenn keine Übereinstimmung vorliegt oder das Genehmigungsdokument abgelaufen ist. In folgenden Fällen ist das Genehmigungsdokument jedoch anzuerkennen:

1. wenn die tatsächliche Einfuhrmenge geringer ist als die im Genehmigungsdokument angegebene Menge;
2. wenn das Nettogewicht (NG) identisch ist, auch wenn die im Genehmigungsdokument angegebene Menge von der tatsächlichen Einfuhrmenge abweicht;

3. wenn die Genehmigung für mehrere Positionen erteilt wurde und trotz Abweichungen bei einzelnen Positionen oder Mengen die betreffenden Positionen mit den im Genehmigungsdokument aufgeführten Positionen übereinstimmen.

Artikel 7 (Umgang mit Waren ohne beigefügte oder übermittelte Genehmigung usw.)

Fälle, in denen zwar gemäß Artikel 5 eine Genehmigung ausgestellt, diese jedoch nicht beigefügt oder übermittelt wurde, sind nach Maßgabe der folgenden Unterpunkte zu behandeln:

1. Es ist eine Kontrolle vor Ort durchzuführen; eine detaillierte Laboruntersuchung erfolgt erst nach Vorlage der Genehmigung.
2. Die Vorlage der Genehmigung innerhalb der Bearbeitungsfrist für Anträge auf pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle (10 Tage) wird verlangt; wird das Dokument nicht vorgelegt, ist aufgrund des Fehlens des Pflanzengesundheitszeugnisses eine Anordnung zur Entsorgung oder Rücksendung zu erlassen.
3. Fälle, in denen unklar ist, ob eine Genehmigung eingeholt wurde, sind gemäß Artikel 6 der „Standards für Pflanzengesundheitszeugnisse bei der Einfuhr“ zu behandeln.

Artikel 8 (Überprüfungszeitraum)

Der Leiter der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne überprüft die Gültigkeit dieser Bekanntmachung und ergreift im Sinne von Verbesserungen entsprechende Maßnahmen. Diese Überprüfung erfolgt alle drei Jahre (d. h. bis zum 30. Juni des dritten Jahres), beginnend mit dem 1. Juli 2026, in Übereinstimmung mit den Vorschriften für den Erlass und die Verwaltung von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften usw.

Artikel 9 (Überprüfung von Vorschriften)

Gemäß dem Rahmengesetz über Verwaltungsvorschriften überprüft der Leiter der Behörde für Tier- und Pflanzenquarantäne die Gültigkeit dieser Bekanntmachung alle drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 2024 (d. h. bis zum 30. Juni des dritten Jahres), und ergreift Maßnahmen wie Verbesserungen.

Schlussbestimmungen

Artikel 1 (Inkrafttreten)

Diese Bekanntmachung tritt drei Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2 (Übergangsmaßnahmen bezüglich der Genehmigung zur Befreiung von der Beifügung von Pflanzengesundheitszeugnissen)

Wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Befreiung von der Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für Saatgut oder Pollen zur Bestäubung vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eingereicht (ist eingegangen) und die entsprechende Genehmigung entweder vor oder nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilt, so finden ungeachtet der geänderten Bestimmungen von Artikel 2 die bisherigen Vorschriften Anwendung.